

Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Kosten für eine neue Unterkunft und Wohnungsbeschaffungskosten gemäß § 22 SGB II

	Dienststelle Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd Team 336 Wohnraummanagement	Eingangsstempel
--	--	-----------------

Persönliche Daten der Antragstellerin / des Antragstellers	
Familienname	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Straße, Hausnummer	_____ ggf. wohnhaft bei _____
Postleitzahl	_____ Wohnort _____
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	_____ E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) _____
Kundennummer: _____	Bedarfsgemeinschaftsnummer: _____
Persönliche Verhältnisse der Antragstellerin / des Antragstellers	
<input type="checkbox"/> Ich bin alleinstehend	<input type="checkbox"/> Ich lebe in einer Haus- haltsgemeinschaft mit mei- nen Eltern
<input type="checkbox"/> Ich lebe in einer Wohngemeinschaft	<input type="checkbox"/> Ich lebe zusammen mit einem/einer Ehepartner/-in oder einem/einer Partner/-in in Verantwortungs- und Einste- hensgemeinschaft

Name, Vorname und Geb.-Datum	

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten (§§ 22 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 5 SGB II).

Aus meiner Bedarfsgemeinschaft wollen folgende Personen umziehen:
 (bitte einzeln namentlich auflisten)

1.		5.	
2.		6.	
3.		7.	
4.		8.	

Darlehen für die Mietkaution oder Genossenschaftsanteile

Kosten für Mietkaution oder Genossenschaftsanteile können nur nach vorheriger Antragstellung als Darlehen gem. § 22 Abs. 6 S. 1 Hs. 2, S. 3 SGB II übernommen werden. Die Zusicherung zur Darlehensgewährung muss vor Abschluss des Mietvertrages **beim zukünftigen kommunalen Träger** (Jobcenter bzw. Optionskommune) eingeholt werden.

Sollte der Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters Mecklenburgische Seenplatte-Süd erfolgen, bleibt das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd zuständig.

Ich ziehe innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters Mecklenburgische Seenplatte-Süd um und beantrage hiermit ein Darlehen für die Mietkaution und ggf. die Genossenschaftsanteile

- nein
- ja, ich beantrage die Übernahme der Mietkaution / Genossenschaftsanteile als Darlehen

Besteht in der alten Wohnung bereits eine Kautions?

- nein
- ja

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen / Mietkautionen ist zu prüfen, ob

- a) diese Leistungen gegebenenfalls aus geschütztem Vermögen des Hilfeempfängers im Wege der Selbsthilfe erbracht werden können,
- b) durch Beendigung eines bisherigen Mietverhältnisses zur Auszahlung gelangende Genossenschaftsanteile / Mietkautionen erneut für diesen Zweck eingesetzt werden können.

Dies ist zulässig, weil es sich hierbei nicht um Pflichtleistungen handelt und sich hierdurch der vermögensrechtliche Status der einzusetzenden Gelder nicht verändert.

Mir ist bekannt, dass die Darlehensforderungen nach §42a SGB II in Höhe von 5 von Hundert mit meinen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung getilgt wird.

Der Darlehensbetrag wird sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig, wenn die Rückzahlung durch den Vermieter erfolgt.

Mit diesem Antrag reiche ich ein Wohnungsangebot ein. Dieses ist auf meinen Namen ausgestellt und enthält folgende Angaben:

1. die genaue Lage und Wohnungsgröße mit der Anzahl der Zimmer und Angabe der Wohnfläche
2. die Mietkosten sind nach Nettokaltmiete und die Vorauszahlung für die Betriebskosten und Heizkosten / Warmwasserkosten aufzuschlüsseln
3. Heizmedium
4. Gebäudefläche
5. die Angaben bezüglich der zu zahlenden Mietsicherheit und der Wohnraumbeschaffungskosten

Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

Bitte beachten Sie: Aufwendungen für die frühere Wohnung sind bei einer Zusicherung so gering wie möglich zu halten. Doppelte Mietkosten können nur im Ausnahmefall übernommen werden.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Mit der Erhebung und Verarbeitung der von mir freiwillig angegebenen Daten bin ich einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Merkblatt

Wohnungswechsel – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, reichen Sie bitte einen Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Kosten für eine neue Unterkunft und Wohnungsbeschaffungskosten beim Jobcenter ein, damit die Erforderlichkeit des Umzuges und die Angemessenheit der zukünftigen Mietkosten geprüft werden kann.

Vor Abschluss eines (neuen) Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd zugesichert werden (§ 22 Abs. 4 SGB II). In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der Wohnungswechsel

1. **erforderlich** ist – benutzen Sie bitte den Antrag auf Zusicherung zum Wohnungswechsel – und
2. die neuen Unterkunftskosten **angemessen** sind. Hierzu legen Sie bitte ein konkretes Wohnungsangebot vor.

☛ Bei fehlender Zusicherung zur Anmietung der Wohnung ist das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd nicht zur Übernahme von Mehrkosten verpflichtet!
☛ Denken Sie bitte auch an die Kündigung und die Einhaltung der Kündigungsfrist Ihres bisherigen Mietvertrages! Doppelte Mietzahlungen können wir nicht übernehmen.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und den individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen und ihrem Gesundheitszustand.

Innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte können folgende Höchstbeträge für Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) anerkannt werden:

Größe der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
Wohnungsgröße	bis 50 m ²	50-60 m ²	60-75 m ²	75-90 m ²	15 m ²
Region I	374,50	443,40	518,25	611,10	101,85
Region II	371,00	444,60	501,00	679,50	113,25
Region III	355,50	417,60	486,75	634,50	105,75
Region IV	331,00	399,00	447,75	562,50	93,75
Region V	321,50	390,60	426,00	567,00	94,50
Region VI	334,50	402,60	485,25	584,10	97,35
Region VII	343,00	424,20	488,25	593,10	98,85
Region VIII	327,50	387,00	457,50	546,30	91,05
Region IX	375,00	456,00	526,50	644,40	107,40

Region I Stadt Neubrandenburg
Region II Stadt Waren (Müritz)
Region III Stadt Neustrelitz
Region IV Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Amt Mecklenburgische-Kleinseenplatte, Amt Neustrelitz-Land
Region V Amt Friedland, Amt Neverin, Amt Stargarder Land, Amt Woldegk
Region VI Amt Malchin am Kummerower See, Amt Penzliner Land, Amt Stavenhagen, Amt Treptower Tollensewinkel
Region VII Amt Röbel-Müritz, Amt Seenlandschaft Waren
Region VIII Hansestadt Demmin, Stadt Dargun, Amt Demmin- Land
Region IX Amt Malchow

Daneben werden die Heizkosten in tatsächlich zu zahlender Höhe übernommen, sofern diese angemessen sind. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung der Maximalgrenzen besteht.

☛ Sollten Sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich verziehen wollen, wird die Angemessenheit am Ort der neuen Wohnung geprüft. Den Antrag auf Zusicherung reichen Sie bitte im Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft ein.

Dieses Merkblatt ist keine Kostenzusage für einen Umzug!